



Thema: Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. Der Umsetzung der stoffspezifischen Thematik Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) in unserem Unternehmen, zu der wir wie folgt Stellung nehmen:

Hintergrund/Vorschlag zur Beschränkung von PFAS:

Im Rahmen der EU- Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien legt die Kommission 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Regulierung der Substanzklasse der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) vor. Erklärtes Ziel ist es, die Verwendung von PFAS sowie das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die PFAS enthalten, in der EU weitestgehend zu beschränken.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 22.März 2023 ein Dossier zur umfassenden Beschränkung von Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht und die öffentliche Konsultation eingeleitet ([Beschränkungsdossier ECHA](#)). Mit der Beschränkung soll die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung **aller PFAS** als solche oder in Gemischen und Erzeugnissen eingeschränkt oder verboten werden. PFAS sind alle Stoffe, die mindestens eine vollständig fluorierte -CF₂ - oder -CF₃ -Gruppe enthalten (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I-Atom). Der Anwendungsbereich des Beschränkungsvorschlags betrifft mehr als 10.000 Stoffe. Die hauptsächlichen Verwendungen sind Textilien (Regenjacken, spezielle Schutzausrüstungen, z.B. Feuerwehrranzüge), im Lebensmittelkontakt (z.B. Pizzakarton, Teflonpfanne), in Feuerlöschschäumen aber auch in z.B. Schmiermitteln. Alle PFAS sind entweder selbst persistent („ewige Chemikalien“) oder werden zu persistenten PFAS abgebaut (z.B. PFCAs, TFA, etc.). PFAS verbleiben über Jahrzehnte in der Umwelt und können Mensch und Umwelt beeinträchtigen bzw. schädigende Wirkungen haben. Unter der CLP-Verordnung sind nur einzelne PFAS-Stoffe harmonisiert eingestuft (z.B. PFOS), unter der REACH-Verordnung gibt es eine Kandidatenliste mit 10 PFAS-Einträgen.

Seit einigen Wochen erfährt der Beschränkungsvorschlag zu PFAS in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit. Eine gesetzliche Mitteilungs- oder Auskunftspflicht besteht zurzeit nicht. Intern haben wir unsere Anstrengungen zum Thema PFAS in den Unternehmensprozessen verstärkt (z.B. Entwicklung, Einkauf, Produktion) und ermitteln derzeit unsere Betroffenheit in ggf. Verarbeitungsprozesse oder zur Betroffenheit von PFAS in unseren Produkten (z.B. durch entsprechende PFAS-Beschichtungen).

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir im Rahmen unseres Legal Compliance Prinzips, d.h. der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften zurzeit auch die dazugehörenden, relevanten Regelwerke (z.B. ChemG, REACH-VO) einhalten, zu PFAS-Stoffen jedoch keine gesonderten Informationen vorliegen. Sobald wir relevante Informationen ermittelt haben, werden wir dies entsprechend kommunizieren.

Wir hoffen Ihnen mit den oben gemachten Ausführungen einen zufriedenstellenden Eindruck über unsere Bemühungen zum Thema PFAS in unsere Geschäftsabläufe dargelegt zu haben. Falls Sie weitere Informationen zum Thema Stoffpolitik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Baier
Geschäftsführung

BAIER DREHTEILE GMBH & CO. KG
Marienweg 8
78594 Gunningen

fon: +49 (0) 74 24 - 95 53-0
fax: +49 (0) 74 24 - 95 53-29
mail: info@baier-drehteile.de

www.baier-drehteile.de

Sitz: Gunningen
Amtsgericht: Stuttgart HRA 726 679

p.H.G.:
die Erwin Baier Beteiligungs- und
Verwaltungs GmbH
Sitz: Gunningen
Amtsgericht: Stuttgart HRB 460 577
Geschäftsführer: Markus Baier

BANKVERBINDUNGEN:
Kreissparkasse Tuttlingen
IBAN DE41 6435 0070 0000 9231 18
SWIFT-BIC SOLA DE 51 TUT

Commerzbank AG Tuttlingen
IBAN DE44 6438 0011 0269 2600 90
SWIFT-BIC DRES DE FF 643